

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Der Markt Küps erlässt auf Grund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1 Zusammensetzung des Marktgemeinderats

Der Marktgemeinderat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister und 20 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2 Ausschüsse

(1) Der Marktgemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a) den **Bau- und Umweltausschuss**, bestehend aus dem ersten Bürgermeister als Vorsitzenden und acht ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitgliedern,
- b) den **Rechnungsprüfungsausschuss**, bestehend aus dem Vorsitzenden und sechs weiteren ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitgliedern.
- c) den **Stiftungsrat ‚Unser Markt Küps‘**, bestehend aus dem ersten Bürgermeister als Vorsitzenden, einem Mitglied der Verwaltung sowie drei ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitgliedern

(2) Im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes ehrenamtliches Marktgemeinderatsmitglied den Vorsitz.

(3) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Marktgemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist. Im Übrigen beschließen sie anstelle des Marktgemeinderats (beschließende Ausschüsse).

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3 Tätigkeit der ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder; Entschädigung

(1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Marktgemeinderats und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) Die ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit in den Gremien als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 25,00 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Marktgemeinderats oder eines Ausschusses.

(3) Marktgemeinderatsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 25,00 € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Marktgemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann,

erhalten eine Pauschalentschädigung von 25,00 € je volle Stunde. Das gilt nicht für Sitzungen, die in der Zeit nach 18.00 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(4) Die ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

(5) Zur Fraktionsarbeit wird, wie für die zur Marktgemeinderatssitzung vorberatende Fraktionssitzung, ein Sitzungsgeld von 15,00 € je anwesendes Marktgemeinderatsmitglied bezahlt. Die im Marktgemeinderat vertretenen Fraktionen erhalten darüber hinaus eine Pauschalentschädigung von monatlich 7,00 € je Fraktionsmitglied für die entstehenden Unkosten (Sitzungsladungen, Telefonate, usw.)

(6) Soweit für die Vorbereitung der Marktgemeinderatssitzungen hinaus gesonderte Arbeitssitzungen der Fraktionssprecher bzw. -vertreter auf Veranlassung des Ersten Bürgermeisters stattfinden, wird den teilnehmenden Ratsmitgliedern eine Entschädigung von 20,00 € gewährt.

(7) Die Absätze 2 bis 5 gelten für den Ortssprecher entsprechend.

(8) Die Absätze 2 bis 6 finden für den Stiftungsrat im Sinne des §2 c) keine Anwendung.

§ 4 Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§ 5 Weitere Bürgermeister

Die weiteren Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Mai 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 1. Mai 2014 außer Kraft.

Küps, 13. Mai 2020



Bernd Rebhan
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wurde im amtlichen Mitteilungsblatt des Marktes Küps #11 am 29.05.2020 veröffentlicht.



Bernd Rebhan
Erster Bürgermeister

